

Allgemeinverfügung

Genehmigung zur Impfung gegen die Blauzungenkrankheit

nach

§ 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. S. 1098) und § 26 Absatz 1 Nr. 4 und 5b, § 38 Absatz 11 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) beide in den derzeit geltenden Fassungen.

- I.) Tierärztinnen und Tierärzten wird genehmigt, die Impfung empfänglicher Tiere, die im Landkreises Gießen gehalten werden, mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) durchzuführen.
- II.) Die Übermittlung der Ohrmarkennummern der nach Nr. I geimpften Rinder durch den Tierhalter wird hiermit angeordnet.
- III.) Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann bei der Landrätin des Landkreises Gießen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen oder auf der Homepage des Landkreis Gießen www.lkgi.de unter Gesundheit, Soziales und Migration im Bereich Tiere und Verbraucherschutz unter Bekämpfung von Tierseuchen eingesehen werden.

Nebenbestimmungen:

1. Für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege hat die Meldung der Impfung innerhalb von 7 Tagen nach der Durchführung unter Angabe der Registriernummer des Betriebes, des Datums der Impfung, des verwendeten Impfstoffes und, sofern es sich um Rinder handelt, der Ohrmarkennummern mittels Erfassung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) durch den Tierhalter oder durch den bevollmächtigten Hoftierarzt zu erfolgen.
2. Für alle anderen empfänglichen Tierarten erfolgt die Meldung nach Nr. 1 an meinen Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz in Schriftform (Landrätin des Landkreis Gießen, Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Riversplatz 1 - 9, 35394 Gießen, Fax-Nr. 06419390-6214, E-Mail-Adresse: poststelle.avv@lkgi.de).

3. Tierärztinnen und Tierärzte haben die Anwendung des Impfstoffes in einer Impfliste zu dokumentieren, zu unterschreiben und der Tierhalterin oder dem Tierhalter auszuhändigen. Diese Impfliste muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - den Namen und die Praxisanschrift der Impftierärztin oder des Impftierarztes
 - den Namen des Tierhalters und die Adresse des Impfbestandes
 - den verwendeten Impfstoff mit Chargennummer
 - das Impfdatum
 - die Tierart und -zahl
 - im Falle von Rinder, die Kennzeichnung der geimpften Tiere
 - die Zahl der geimpften Tiere
 - die angewandte Impfstoffmenge.

4. Tierärztinnen und Tierärzte haben meinem Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz innerhalb von 7 Tagen nach durchgeführter Impfung den Tierhalter, die geimpfte Tierart und das Impfdatum zu melden.

Hinweise:

In sachlicher Hinsicht enthält die vorliegende Genehmigung weder zugunsten der Tierärztin oder des Tierarztes noch zugunsten der Tierhalterin oder des Tierhalters eine Haftungsübernahme für Mängel des Impfstoffes oder für eine fehlerhafte Impfung. Die Genehmigung befreit die behandelnde Tierärztin und den behandelnden Tierarzt nicht von der Beachtung aller übrigen für die Impfung einschlägigen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften und den zivilrechtlich bestehenden Verpflichtungen und Obliegenheiten.

Begründung:

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche (Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 19. Juli 2011 in der zurzeit gültigen Fassung).

Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Impfung ist § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. S. 1098) in der zurzeit gültigen Fassung. Empfängliche Tiere dürfen gegen die Blauzungenkrankheit nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde und nur mit inaktiviertem Impfstoff geimpft werden. Die Genehmigung ist unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus §1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung.

Das eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung habe ich pflichtgemäß ausgeübt (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102 in der zurzeit gültigen Fassung).

Im vorliegenden Fall ergeben die wesentlichen Gründe für die Ermessensentscheidung aus dem Gleichlauf der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der Gesundheit ihres Tierbestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Eindämmung einer Tierseuche ein eindeutig überwiegendes Interesse für die Erteilung der Genehmigung. Die Maßnahme ist im Hinblick auf eine präventive Tierseuchenbekämpfung geeignet und erforderlich. Im Übrigen ist sie auch verhältnismäßig. Die Impfung unterliegt der freiwilligen Entscheidung des jeweiligen Tierhalters. Somit werden Grundrechte des Tierhalters ebenso wenig beeinträchtigt, wie die durch die Genehmigung sogar begünstigte Berufsfreiheit der Impftierärztinnen und Impftierärzte.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung ist unter Berücksichtigung einer Risiko-Bewertung des Friedrich-Loeffler-Institutes zu erteilen, die mit Stand vom 30. November 2015 veröffentlicht wurde

(<https://www.fli.de/de/publikationen/risikobewertungen/aktuelle-risikobewertung-zur-blauzungenkrankheit/>).

In der qualitativen Risikoeinschätzung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit, Serotyp 4/8 wird das Eintragsrisiko für Deutschland wie folgt bewertet:

Durch die Ausbreitung lebender, infizierter Vektoren mit dem Wind, durch Einschleppung infizierter Vektoren, durch den Handel und Verkehr und durch den Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Embryos und Eizellen, sowie auf Grund der schnellen Ausbreitung des Virus in Südosteuropa wird das Eintragsrisiko für die Ausbreitung durch lebende Vektoren in der kommenden Gnitzen-Saison als wahrscheinlich bis hoch eingeschätzt.

Die Serotypen BTV 4 und BTV 8 treffen in Deutschland auf eine ungeschützte Population und können zu schweren wirtschaftlichen Schäden und beträchtlichem Tierleid führen. Durch die Serotyp-spezifische Immunisierung empfänglicher Tiere kann die Blauzungenkrankheit sicher verhindert werden. Eine Expositionsprophylaxe, z. B. durch Aufstallen oder die Verwendung von Repellentien, kann die Infektionsrate zwar herabsetzen, Infektionen lassen sich auf diesem Weg aber nicht sicher verhindern. Da abwehrende Wirkstoffe wiederholt aufgetragen werden müssen, sind derartige Maßnahmen aufwändig und kostenintensiv. Sie haben sich in der vergangenen BTV-8-Epidemie zudem als weitgehend unwirksam erwiesen.

Aus Gründen des Tierwohls und um wertvolle Tiere zu schützen, ist die Immunisierung gegen beide Serotypen (BTV 4 und 8) im Benehmen mit der Impfpflicht der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet) am Friedrich-Löffler-Institut, Stand 02. Januar 2016, zu empfehlen.

Die Beschränkung der Impfgenehmigung nach Nr. I auf die empfänglichen Tiere, die im Landkreis Gießen gehalten werden, ergibt sich aus der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 3 Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 23. Januar 2003, BGBl. I S. 102 in der zurzeit gültigen Fassung.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nummer 4 des HVwVfG darf ein Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen erlassen werden. Hiervon wurde

mit der Auflage zu Nr. 3. und Nr. 4 Gebrauch gemacht, um zu gewährleisten, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter umfassende und zutreffende Angaben zu der Impfung erhalten und um die Überwachung zu ermöglichen. Die Anordnung nach Nr. II und die Nebenbestimmungen nach Nr. 1 und Nr. 2 präzisieren die Vorschriften des 4 Absatz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung dahingehend, an wen der Tierhalter die Meldung durchzuführen hat. Die Erfassung der unter Nr. 1 genannten Impfdaten für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege durch den Tierhalter oder durch den bevollmächtigten Hoftierarzt zentral in der HIT-Datenbank ist zielführend und zweckmäßig. Tierhalter von anderen empfänglichen Tierarten, müssen Ihrer Verpflichtung durch die Mitteilung der Impfdaten an mich nachkommen.

Auch die Anordnung der Nr. II nach § 4 Abs. 2 Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung, wonach der Tierhalter zusätzlich die Ohrmarkennummer der geimpften Rinder mitzuteilen hat, dient dem vorgenannten Zweck der Nachvollziehbarkeit und Überwachung des Impfgeschehens. Zudem dient die Eintragung der Ohrmarken in die HIT-Datenbank dem Nachweis der ordnungsgemäßen Impfung im Rahmen des Verbringens von Rindern.

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon wurde Gebrauch gemacht, um die Impfung im Interesse einer wirksamen Prophylaxe unverzüglich zu ermöglichen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landkreis Gießen in Gießen erhoben werden.

Christian Zuckermann, Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter